



Auslage des Haushaltsplanes 2010 der Ärztekammer Nordrhein und der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung

Nach den Vorgaben der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Nordrhein wird für die Auslage des Haushaltsplanes 2010 in den Untergliederungen der Ärztekammer Nordrhein der Zeitraum vom 01. bis zum 09. Februar 2010 bestimmt.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist während der Bürozeiten der einzelnen Kreisstellen möglich.

Düsseldorf, 16. Dezember 2009

Professor Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

Wahlperiode 2009 – 2014

Dr. med. Claus Dieter Nolte (Haan) – Wahlvorschlag (Liste) Nr. 9 „Freie Selbstverwaltung Düsseldorf-Mettmann-Neuss“ Regierungsbezirk Düsseldorf – hat sein Mandat als Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein zum 31.12.2009 zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung vom 20. November 2007 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein rückt nach:

Ulrike Heidelberg
Lenastr. 1
40470 Düsseldorf

Dr. med. Tilmann Dieterich
Hauptwahlleiter

Neue Influenza A H1N1 – Stellungnahme des MAGS NRW zur erweiterten Impfpflicht der STIKO

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) weist darauf hin, dass die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) die bisher auf wenige Gruppen eingeschränkte Impfpflicht mit einer erneuten Stellungnahme vom 24. November 2009 in Abhängigkeit der Verfügbarkeit des Impfstoffs auf alle Bevölkerungsgruppen erweitert hat. Gleichwohl erscheint dem MAGS die weiterhin empfohlene explizite Staffelung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen wenig praktikabel.

Das MAGS hat deshalb die Erweiterung der Impfpflicht in seinen Veröffentlichungen auf der Homepage und in einer Pressemitteilung vom 7. Dezember 2009 aufgegriffen (*siehe auch www.aekno.de/schweinegrippe*). Danach soll das Impfangebot ausdrücklich allen Bevölkerungsgruppen zukommen. Ab sofort kann auch betriebsärztlichen Diensten ohne Einschränkungen hinsichtlich der Tätigkeitsfelder der Unternehmen der Impfstoff für Impfmaßnahmen in den Betrieben zukommen.

In diesem Zusammenhang weist das MAGS noch einmal auf die ergänzenden Hinweise des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts vom gleichen Datum hin, wonach bei allen Altersgruppen gegenwärtig eine Impfung auszureichen scheint (bei Kindern von 6 Monaten bis einschließlich neun Jahren mit einer halben Erwachsenenendosis).

MAGS/ÄKN

Influenzapandemieplanung NRW Bekanntgabe der Verordnungsvorgaben für Oseltamivir-Lösungen an die Ärzteschaft

– Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 02.12.2009 –

Oseltamivir-Lösungen sind verschreibungspflichtig. Daher muss sichergestellt werden, dass alle Ärzte entsprechend über die Verordnungsvorgaben informiert sind.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) bittet die Ärztekammer Nordrhein, die Ärzteschaft über die nachfolgenden Verordnungsvorschläge zu informieren.

Für die Pandemiezeit wurde die Zulassung von Tamiflu® (Oseltamivir) u. a. auch auf Kinder unter einem Jahr und Schwangere ausgedehnt. Um Engpässe bei der Versorgung der Bevölkerung zu vermeiden, haben die Oseltamivir-Lösungen 15 mg/ml für Erwachsene und 300 mg/ml für Kleinkinder eine besondere Bedeutung. Diese stellen eine therapeutisch gleichwertige Alternative des Arzneimittels Tamiflu® in Form von Kapseln oder Saft dar.

Speziell für Kleinkinder wurde die konzentrierte Oseltamivir-Lösung 300 mg/ml entwickelt. Die hochkonzentrierte Lösung kann fast ohne Kontakt zur Mundschleimhaut eingenommen werden, wenn die Lösung geschickt in Nahrung „eingepackt“ und sofort verschluckt wird. Dies ist gerade für Kleinkinder wichtig wegen des ausgesprochen bitteren Geschmacks des Wirkstoffs Oseltamivir. Die Herstellung ist im Neuen Rezeptur-Formularium (NRF 31.3.) beschrieben.

Die Vorschläge berücksichtigen die derzeitigen Dosierungsempfehlungen laut NRF 31.2 und 31.3:

- **Für Erwachsene und Jugendliche ab 13 Jahren:**
Oseltamivir-Lösung 15 mg/ml für Erwachsene (NRF 31.2.) 50 ml
Dosierung: 2 x tgl. 5 ml über einen Zeitraum von 5 Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen
- **Für Kinder mit einem Körpergewicht von über 23 bis 40 kg:**
Oseltamivir-Lösung 15 mg/ml für Kinder (NRF 31.2.) 40 ml
Dosierung: 2 x täglich 4 ml über einen Zeitraum von 5 Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen
- **Für Kinder mit einem Körpergewicht von über 15 bis 23 kg:**
Oseltamivir-Lösung 15 mg/ml für Kinder (NRF 31.2.) 30 ml
Dosierung: 2 x tgl. 3 ml über einen Zeitraum von 5 Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen
oder
Oseltamivir-Lösung 300 mg/ml (NRF 31.3.) 2 x 0,75 ml in Einmalspritzen
Dosierung: 2 x tgl. 0,15 ml eingebettet in süßem Brei über einen Zeitraum von 5 Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen
- **Für Kinder mit einem Körpergewicht von über 10 bis 15 kg:**
Oseltamivir-Lösung 15 mg/ml für Kinder (NRF 31.2.) 20 ml
Dosierung: 2 x täglich 2 ml über einen Zeitraum von 5 Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen
oder
Oseltamivir-Lösung 300 mg/ml (NRF 31.3.) 1 ml in Einmalspritze
Dosierung: 2 x tgl. 0,1 ml eingebettet in süßem Brei über einen Zeitraum von 5 Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen
- **Für Kleinkinder mit einem Körpergewicht von über 7,5 bis 10 kg**
Oseltamivir-Lösung 300 mg/ml (NRF 31.3.) 0,75 ml in Einmalspritze
Dosierung: 2 x tgl. 0,075 ml eingebettet in süßem Brei über einen Zeitraum von fünf Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen
- **Für Kleinkinder mit einem Körpergewicht von über 6 bis 7,5 kg**
Oseltamivir-Lösung 300 mg/ml (NRF 31.3.) 0,5 ml in Einmalspritze
Dosierung: 2 x tgl. 0,05 ml eingebettet in süßem Brei über einen Zeitraum von fünf Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen

- **Für Kleinkinder mit einem Körpergewicht von über 4,5 bis 6 kg**
Oseltamivir-Lösung 300 mg/ml (NRF 31.3.) 0,4 ml in Einmalspritze
Dosierung: 2 x tgl. 0,04 ml eingebettet in süßem Brei über einen Zeitraum von fünf Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen
- **Für Kleinkinder mit einem Körpergewicht von über 3 bis 4,5 kg**
Oseltamivir-Lösung 300 mg/ml (NRF 31.3.) 0,3 ml in Einmalspritze
Dosierung: 2 x tgl. 0,03 ml eingebettet in süßem Brei über einen Zeitraum von fünf Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen
- **Für Kleinkinder mit einem Körpergewicht von über 2,5 bis 3 kg**
Oseltamivir-Lösung 300 mg/ml (NRF 31.3.) 0,25 ml in Einmalspritze
Dosierung: 2 x tgl. 0,025 ml eingebettet in süßem Brei über einen Zeitraum von fünf Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen
MAGS/ÄKNo

Neue Influenza A H1N1 Todesfallmeldungen nach Infektionsschutzgesetz

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) weist die Ärztekammer Nordrhein - einer Bitte des Robert Koch-Instituts entsprechend - darauf hin, dass alle Todesfälle mit Nachweis von Neuer Influenza A/H1N1 während des Krankheitsverlaufs auf der Basis der Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz zu melden sind.

Im Gegensatz zu anderen meldepflichtigen Infektionserkrankungen gilt dies auch, wenn Influenza A/H1N1 nicht als direkte Todesursache angesehen wird.

Bei Todesfällen im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch die Neue Influenza A/H1N1 hat die akute Infektion in den meisten Fällen einen entscheidenden Einfluss auf den Verlauf.

Dies gilt auch und insbesondere bei Patienten mit chronischen Grundkrankheiten, da hier Mechanismen zur Kompensation der Folgen einer Influenza-Erkrankung (z.B. einer akuten Herzkreislaufbelastung durch hohes Fieber) geringer verfügbar sind. Konkret heißt das, dass die Patienten in den meisten Fällen nicht an der Grundkrankheit, sondern an den Folgen der Influenza-Erkrankung oder deren Komplikationen (z.B. Pneumonie) sterben. Da ein kausaler Zusammenhang zwischen Influenza-Infektion und Tod nicht immer nachgewiesen werden kann, gilt aus epidemiologischer Sicht ein Todesfall, bei dem während des Krankheitsverlaufs das Virus nachgewiesen wurde, als H1N1-assoziiertes Todesfall.
MAGS/ÄKNo